

# Kommunales Förderprogramm

Für die Durchführung privater Baumaßnahmen erlässt die Stadt Röttingen folgende Richtlinien für das kommunale Förderprogramm:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Grundlage

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das Gebiet der Gestaltungssatzung und ist deckungsgleich mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet *Altstadt*.

Dem kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung sowie Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB und ein Integriertes Handlungskonzept zugrunde.

## § 2 Zweck und Ziel der Förderung

Ziel und Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung der Altstadt von Röttingen mit ihrem typischen Stadtgefüge und den noch vorhandenen historischen Bauten/Bauteilen. Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt von Röttingen unter Berücksichtigung des charakteristischen Stadtbildes und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützt werden. Um das Engagement der Eigentümer für die Stadtbildpflege zu stärken und zu unterstützen, soll der Mehraufwand für ortsgerechte Gestaltung durch das vorliegende kommunale Förderprogramm gemindert werden.

## § 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude sowie vorhandenen Scheunen.
- Umbau- oder Anbaumaßnahmen, Ersatzbauten, Neubauten (nur gestalterischer Mehraufwand)
- Maßnahmen zur Gestaltung von Vor- und Hofräumen sowie privaten Grünräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung

Gefördert werden Maßnahmen mit öffentlicher Wirkung an Fassaden, Dächern, Hoftores, Einfriedungen und Treppen sowie die Neugestaltung von Vor-, Grün- und Hofräumen.

Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

## § 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

- Erhaltung der Grundstücks- und Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude

- Dichte und Höhe der Bebauung
- Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück
- Dacheindeckung (Hinweis: Gefördert wird von der inneren Konterlattung über die Dachkonstruktion, die Dachdämmung bis zur Dacheindeckung)
- Dachaufbauten (Hinweis: Gefördert wird die Errichtung von Dachgauben einschließlich der hierzu notwendigen konstruktiven Maßnahmen und der Gaubendämmung)
- Fassaden (Hinweis: Gefördert werden Maßnahmen von der Innendämmung (ohne Innenputz) bis zum Außenputz mit Außenanstrich, jedoch ohne außenliegendes Wärmedämmverbundsystem)
- Fenster, Schaufenster und Fensterläden, Sonnenschutz
- Hauseingänge, Türen und Tore (u.a. Seitensektionaltore)
- Hoftore, Eingangstreppe und Einfriedungen
- Befestigung der Freiflächen
- Erhalt historischer Werbeanlagen

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, die nicht der Gestaltungssatzung entsprechen, unabhängig von einer Befreiung von der Satzung
- Konstruktive Maßnahmen (Ausnahmen s. o. im Bereich Dach)
- Maßnahmen im Inneren des Gebäudes (Ausnahme s. o. im Bereich Dach und Fassade)
- Haustechnik
- Flachdächer
- Außenkamine
- Voltaußenanlagen, Solaranlagen
- Kunststofffenster, Holz-Alu-Fenster, Dachflächenfenster, Kunststofftüren, Holz-Alu-Türen
- Rollläden, Raffstores, u.a.
- Wärmedämmverbundsysteme
- Tiefbaumaßnahmen an privaten Freiflächen
- Grünpflanzungen

Die vorgenannten Maßnahmen sind in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, dem beauftragten Planungsbüro für die Sanierung und der Stadt Röttingen auszuführen.

## **§ 5 Zuwendungsfähige Kosten und Höhe der Förderung**

Bei umfassenden Baumaßnahmen, die in Form von Kostenerstattungsbeträgen nach den Städtebauförderungsrichtlinien gefördert werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

Für Scheunen, für die ein eigener Antrag nach dem Förderprogramm zum Erhalt von Scheunen gestellt wurde, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen berücksichtigt. Werden Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, so sind lediglich die Materialkosten zuwendungsfähig.

Höhe der Förderung:

Bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten bzw. bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten bei Neubauten, höchstens jedoch 30.000 EUR, werden von der Stadt Röttingen zusammen mit der Städtebauförderung als Zuwendung übernommen. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte auf einem Grundstück verteilt werden.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Anspruch. Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen der Stadt Röttingen aus.

## **§6 Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

## **§ 7 Anforderungen bei Antragstellung**

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Röttingen und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Gefördert werden Maßnahmen, die vor Zustimmung nicht begonnen wurden und für die keine Auftragsvergabe stattgefunden hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Zeitraum (Beginn – Ende)
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne
- Kostenangebote (inhaltlich vergleichbar):  
3 Angebote bei Kosten ab 5.000,00 EUR  
2 Angebot bei Kosten unter 5.000,00 EUR  
1 Angebot bei Eigenleistung  
Sofern nicht ausreichend Angebote vorliegen, wird ein Wettbewerbsabschlag von – 15 % veranschlagt
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Die Stadt Röttingen und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Stadtentwicklung sowie den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung der Stadt Röttingen begonnen werden.

## **§ 8 Abweichung**

Die Stadt Röttingen behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Förderprogramm gilt ab dem 26.06.2023 auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt das Kommunale Förderprogramm vom 18.06.2002 außer Kraft.

Röttingen, 27.06.2023

Stadt Röttingen

Hermann Gabel  
1.Bürgermeister